

Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaction: D. Kahnis.

Nr. 34.

Leipzig, den 29. April

1853.

Exegetischer Versuch über Matth. 18, 15 — 20.

(Schluß.)

Wenn nun aber die kirchliche Admonition nichts fruchtet, was dann? *ἔστω σοι ὡςπερ ὁ ἔθνικός καὶ ὁ τελώνης.* Zuvörderst entsteht hier die Frage, ob das *ἔστω*, wie z. B. Grotius will, nur als Permissivus aufzufassen („er kann, er darf dir sein“) oder als eigentlicher Imperativus („er soll dir sein“). An und für sich ginge es nun wohl an, das *ἔστω* permissive zu nehmen wie 1 Cor. 7, 15. 14, 38. (s. Winer, Gramm. S. 286, 4. Ausg.). Unstreitig ist aber dieses Wort als eigentlicher Imperativ zu nehmen und der Herr will sagen, daß, wenn ein Bruder in seiner Sünde unbüßfertig dahingeht, ohne auf brüderliche und kirchliche Admonition zu achten, so soll er denn auch als so angesehen und behandelt werden, als wäre er nicht ein Bruder, sondern gleich einem Heiden und einem Zöllner. Man hat nun die Worte *ἔστω ὡςπερ ὁ ἔθνικός καὶ ὁ τελώνης* oft so genommen, als ob der Herr hier von der eigentlichen Excommunication spräche und sagte: er soll dann wie der Heide und Zöllner (?) von der Kirche völlig ausgeschlossen sein. Allein dann müßte es wenigstens heißen: *ἔστω ἔθνικός καὶ τελώνης.* Es heißt ja aber *ὡςπερ*, und das zeigt doch nicht an, daß er ein wirklicher Heide sein soll, sondern nur daß man ihn, obwohl er nicht ein Heide oder Zöllner ist, so behandeln soll, als ob er es wäre. Denn *ὡςπερ* stellt nur eine Vergleichung mit einer Sache in einer gewissen Beziehung an, sagt aber nicht aus, daß eine Sache ganz dasselbe sei, als die andere damit zusammengestellte. Wenn man von ein paar Leuten, die in wilder Ehe leben, sagt: sie leben wie Mann und Frau zusammen, so will man eben sagen, daß sie nicht wirklich Mann und Frau sind, sondern sich nur so verhalten, als ob sie es wären; vgl. Luc. 17, 24. Matth. 6, 2. Apg. 10, 3. Auch der Artikel *ὁ* vor *ἔθνικός* und *τελώνης* hebt diese Vergleichung heraus (er sei wie der Heide — nicht: ein Heide). Ferner heißt es *σοι*, nicht *τῇ ἐκκλησίᾳ*, und das weist doch darauf hin, daß nicht von etwas die Rede ist, was die Kirche als solche thun soll, sondern der Einzelne in der Kirche. Endlich bezeichnen ja auch die beiden Worte Heide und Zöllner zwei ganz verschiedene Arten von Menschen; der Heide gehört nicht zur Gemeinde Israels; das kann man aber nicht von einem Zöllner sagen. Denn man wird doch nicht mit Tertullian. de pud. c. 9 (indem er sich auf die unächte Lesart Deut. 24, 7 „non erit vectigal pendens ex filiis Israel“ stützte) annehmen wollen, daß kein Jude ein Zöllner gewesen, sondern daß sie Alle Heiden waren? Dagegen zeugt schon Luc. 18, 10. 19, 2. 9. Wie kann denn nun aber Einer zugleich aus der Gemeinde Israels ausgeschlossen (Heide) und doch zugleich noch ein Glied derselben sein? Auch kann man

nicht etwa sagen, daß die Zöllner zwar wohl nicht völlig Excommunicirte (*חריק*) gewesen, sondern nur als Menuddeh (*מנדדה*) *ἀποσυνάγωγος* Joh. 9, 22. 12, 42. 16, 2. in dem kleinen Banne (*מנדדה*) befindlich*). Denn ein Zöllner war als solcher keineswegs in den Bann (*ἀποσυνάγωγος*). Das erhellt zwar nicht daraus, wie Schleiermacher (Christl. Sitte, S. 167) meint, weil der Zöllner (Luc. 18, 10) beim Gebet und Opfer erschien, ja erscheinen mußte. Denn die im Banne Befindlichen besuchten auch den Tempel und wohnten dem Gottesdienste bei, nur mußten sie zu einer besondern Thür hereingehen (Goodwin. Mos. et Aar. II, 3) und auf einem anderen Wege herumgehen als die Anderen. In Middoth cap. 2 p. 2 heißt es: *omnes qui intrant in templum secundum consuetudinem ingrediuntur via dextra ac circum-eunt, egrediunturque sinistra, excepto eo cui aliquid accidit, qui circumambulabat ad sinistram. Interrogatus: quid tibi ad sinistram circumeas? respondit: quia ego sum excommunicatus חריק מנדדה.* Cui alter: *ille qui hanc aedem habitat, indet cordi tuo, ut auscultes verbis sociorum tuorum.* Die *חריק* hießen nicht im Griechischen *ἀποσυνάγωγοι*, weil sie von dem Besuche des Bethauses (der Synagoge) oder des Tempels ausgeschlossen, sondern *συναγωγῆ* hat hier in diesem Worte die Bedeutung von *ἐκκλησία*, vgl. Esra 10, 9. LXX. Daß die Zöllner als solche noch keineswegs im kleinen Bann befindlich waren, ergibt sich daraus, weil unter den 24 Ursachen, warum derselbe nach Orach Chajim c. 359 (nach Lightfoot zu 1 Cor. 5 und Carpzov appar. erit. p. 555) ausgesprochen wurde, auch nicht die geringste Beziehung auf die Zöllner sich findet. Zwar heißt es nach Bab. Moëd Katon fol. 16, 1, daß die Excommunication im Allgemeinen um zweier Ursachen willen erfolge, nämlich *מכס* wegen Geldes und *מחריק* wegen Epicureismus (Gottlosigkeit und Sittenlosigkeit). Aber das „wegen Geldes“ bezieht sich bloß darauf, wenn Jemand gerichtlich verurtheilt war, einem Andern eine Zahlung zu leisten und dem nicht nachkam.

Was soll es denn aber sagen: er sei dir wie der Heide und der Zöllner? Bekanntlich mieden die Juden sehr sorgfältig allen Umgang mit den Heiden**) als *אנומי* und *אמאג-טוול* (Apg. 10, 28. 2, 23. 1 Cor. 9, 21. Matth. 26, 45 vgl. Luc. 18, 32). Ebenso waren auch die Zöllner wie bekannt bei den übrigen Juden so verachtet, daß man allen

*) Das kann auch darum nicht angenommen werden, weil der kleine Bann nur 30 Tage dauert und nur bei beharrlicher Unbüßfertigkeit dann bis auf 60 Tage (nach Lightfoot) oder 90 Tage (nach Carpzov) verlängert wurden, welche, durch Verwünschung verstärkte, Verlängerung des Niddui auch Schammatha genannt wurde.

**) Nach Bab. Sanhedrin fol. 63, 2 ist es sogar verboten, mit einem Heiden ein Compagniegeschäft einzugehen.